



Hochschullehrerbund
Landesverband
Rheinland-Pfalz

Postanschrift

Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn

Besucheranschrift

Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 5552 56 - 0

Telefax 0228 5552 56 - 99

E-Mail hlb@hlb.de

Internet www.hlb-rp.de

Anhörung gemäß §§ 31, 28 GGO zum Entwurf einer Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz

Aktenzeichen 7210 007#2020/0003-1501 15325

Stellungnahme des Hochschullehrerbundes *hblb*-Rheinland-Pfalz

Der *hblb*-Rheinland-Pfalz begrüßt den Entwurf eines Regelwerkes für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen. Seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 stellt der *hblb*-Rheinland-Pfalz ein großes Bedürfnis für eine verbindliche und möglichst rechtssichere Regelung der Rahmenbedingungen und des Verfahrensablaufs von Fernprüfungen fest. Dieses Bedürfnis besteht nach unserer Wahrnehmung für alle am Prüfungsbetrieb Beteiligten, also Professoren (Prüfer), Studierende (Prüfling) und Hochschulen (Verwaltung) gleichermaßen.

Eine einheitliche Regelung mit Bindungswirkung für alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird ein wesentlich höheres Maß an Orientierung, Sicherheit und Transparenz schaffen können als separate und damit voraussichtlich uneinheitliche Regelungen der einzelnen Hochschulen. Zudem ist eine einheitliche Festlegung der Rahmenbedingungen und des Verfahrensablaufs als Basis und zur Wahrung des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit für eine rechtssichere und rechtskonforme Gestaltung von elektronischen Fernprüfungen essenziell.

Im Einzelnen merken wir an:

§ 1 Anwendungsbereich

Es handelt sich um eine zeitgemäße Entscheidung, über die der Pandemie geschuldeten Notwendigkeiten hinaus elektronische Fernprüfungen als Alternativen zu Präsenzprüfungen zu erproben. Wir begrüßen das zeitlich begrenzte Vorhaben, um auch für Zeiten ungestörten Präsenzunterrichts für elektronische Prüfungsformen Erfahrungen zu sammeln. Zukünftige dauerhafte Regelungen können damit erfahrungsbasiert aufgestellt werden.

§ 3 (3) Prüfungsmodalitäten

Für eine vorherige technische Erprobung ist bislang keine sichere Testsituation möglich. Sie erscheint daher illusionär. Gerade in Studierendenwohnheimen, in denen viele Studierende gleichzeitig an elektronischen Fernprüfungen teilnehmen würden, müssen grundlegende technische Stresstests zusammen mit der IT-Installation stattfinden, die nicht vor jeder Prüfung

wiederholt zu werden brauchen. Damit ist auch die Notwendigkeit verbunden, nicht nur studentischen Wohnraum, sondern auch eine prüfungsgeeignete technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Hier kann die Verantwortung für funktionierende technische Verbindungen nicht den Studierenden zugeschoben werden, da diese überwiegend nicht über die EDV-Ausstattung ihrer Wohnmöglichkeiten verfügen können.

§4 Datenverarbeitung

Die Regelung der Archivierung elektronischer Fernprüfungen fehlt bislang im Entwurf. Die bestehende Praxis der Archivierung (Aufbewahrung und Vernichtung nach einem bestimmten Zeitraum) muss auf eine elektronische Praxis übertragen werden.

Der *hlb*-Rheinland-Pfalz sieht die Frage kritisch, ob die Verordnung Kommunikationssysteme, die dem § 4 Abs. 4 unterfallen, eigens benennen soll, wie z. B. Lernraummanagementsysteme (LMS) wie Moodle, Ilias (JGU Mainz) oder OLAT des Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP), Videokonferenzsysteme wie BigBlueButton (Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz), die datenschutzkonforme technische Lösungen darstellen. Denn es bleibt zu bedenken, dass sich die Systeme bislang als extrem unterschiedlich praxistauglich erwiesen haben.

§ 6 Videoaufsicht

Grundlegend ist hier innerhalb des gesetzlichen Rahmens auch das Prinzip der Datensparsamkeit hervorzuheben, d. h. die geringstmögliche Menge an Daten zu erheben und konsequent anzuwenden.

Ebenfalls gilt es an den Unterschied von videoüberwachten Klausuren und open-books-Klausuren zu erinnern. Sie können nicht als Alternativen nebeneinanderstehen, da sie auf gleiche offene problematische Fragen im Hintergrund verweisen.

Fraglich bleibt angesichts technischer Möglichkeiten, beispielweise der Netzwerkeinbindungen von privaten Einzelrechnern, ob eine Videoüberwachung überhaupt ein geeignetes Mittel darstellt, gerechte und gleiche Prüfungsbedingungen zu gewährleisten. Weiterhin müssten für eine reguläre und beweissichernde Videoaufsicht i. S. einer Protokollierung von Täuschungsversuchen jeweils zwei Aufsichtsführende zur Verfügung stehen. Diese personellen Notwendigkeiten sprengen die personellen Kapazitäten der Hochschulen spätestens dann, wenn elektronische Fernprüfungen neben Präsenzprüfungen zeitgleich als Alternative angeboten würden.

Wenn die geplante Verordnung einen Schlüssel für Prüfungskohorten festlegt, würde das bedeuten, dass anstelle von 200 Prüflingen in einem Prüfungsraum beispielsweise 10 Gruppen mit je 20 Prüflingen, also 20 Aufsichtsführende, vonnöten wären. Da Prüfungen auch samstags stattfinden, erhöht sich die Problematik der zeitlichen Belastung der Lehrenden bzw. der Mitarbeitenden nochmals.

Aufsichtspersonal aus der Verwaltung müsste geeignet geschult werden und einen Ansprechpartner bei technischen und/oder inhaltlichen Problemen sowie im Falle eines Täuschungsversuches haben. Weiterhin bleibt unklar, wann ein Täuschungsversuch vorliegt, wie dieser erkannt und nachgewiesen, protokolliert und ggf. sanktioniert wird. Hier müsste eine landesweit einheitliche rechtliche Grundlage vorhanden sein.

§ 8 Wahlrecht

Aufgrund des enorm steigenden Aufwandes an Aufsichtspersonal ist angesichts der bestehenden Kapazitäten der Hochschulen ein Wahlrecht zwischen zeitgleicher Präsenz- und elektronischer Prüfung nicht organisierbar! Selbst die bisherigen Urteile zur Rechtmäßigkeit eines Wahlrechts der Studierenden für oder gegen elektronische Fernprüfungen schaffen die organisatorische Unmöglichkeit dieser Alternative nicht aus der Welt.

Die Pandemiesituation legt den Prüfungsausschüssen nahe, in geeigneten Modulen elektronische Prüfungsformen als einzige Prüfungsform festzuschreiben. Deutliche Änderungen der Pandemielage verlieren damit ihren Einfluss auf das Prüfungsgeschehen. Die Entscheidungshoheit über die Prüfungsform muss zudem bei den Prüfenden verbleiben.

zu (1): Dieses Wahlrecht tangiert den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit in bedenklicher Weise. Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass alle Studierenden eines Prüfungsdurchgangs dieselben Rahmenbedingungen erhalten müssen. Es ist nur theoretisch möglich Prüfungsaufgaben von gleichem Umfang und Niveau zu stellen. Die Ablegung derselben Prüfung (wahlweise) in Präsenz- oder Fernprüfung schafft divergierende Rahmenbedingungen hinsichtlich der Aufsicht (Präsenzaufsicht – Aufsicht mittels Videokamera) und der Darlegung der Prüfungsleistung (handschriftliche oder digitale Ausarbeitung). Zeitgleichheit und Wahlrecht würde zudem bedeuten, dass in Ausnahmefällen im Ausland Studierende aufgrund der Zeitverschiebung ggf. zu Nachtzeiten (und ggf. mit anderem Datum) eine Prüfung ablegen müssten. Das Wahlrecht würde damit ein weiteres Tor für Widersprüche und Klagen gegen Prüfungsergebnisse öffnen.

Online-Studiengänge mit Online-Prüfungen müssen ohne Wahlrecht der Prüfungsform studierbar sein und erfordern eine eigene Regelung.

zu (2): Wahlrechtsbedingte Verschiebungen der Prüfungszeiträume würden quasi von selbst dazu führen, dass Regelstudienzeiten nicht eingehalten werden können. Damit entsteht ein Druck auf Studierende, der die Wahlfreiheit zerstört, weil äußere Gründe einer Verlängerung des Studiums entgegenstehen. Hochschulen aber sind verpflichtet, die Studiengänge in studierbarer Zeitdauer durchzuführen.

Zuletzt bleibt an die Autonomie der Hochschulen bzw. der Fachbereiche und ihrer Prüfungsausschüsse zu erinnern, die nicht jede mögliche Prüfungsform anbieten müssen. Was in einem Fachbereich nicht organisierbar ist, kann und wird in der Folge nicht angeboten werden.

§ 9 Technische Störungen

Dieser Paragraph geht an der Wirklichkeit vorbei. Denn er führt dazu, dass Studierende Prüfungen willentlich ohne negative Konsequenzen abbrechen können, wenn die Aufgabenstellung innerhalb der Prüfung nicht ihren Vorstellungen entspricht. Völlig unmöglich erscheint die beabsichtigte Nachweispflicht der Hochschule im Falle einer technischen Störung. Es müssten eine unbekannte Anzahl von Netzanbietern und Regionen nach Störungen abgefragt werden, so dass dieser immense forensische Aufwand schlichtweg nicht leistbar ist. Die Hochschule/der Fachbereich kann nur seine technischen Mittel überwachen und dafür Sorge tragen, dass diese über entsprechende Kapazitäten und ein entsprechendes Leistungsvermögen verfügen. Die Beweislast muss hier zwingend umgekehrt werden und somit nach wie vor beim Prüfling selbst liegen.

§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Gültigkeit der vorliegenden Verordnung auf einen überschaubaren Erprobungszeitraum von drei Jahren zu beschränken, bedeutet dennoch überwiegend eine gesamte Studierendengeneration mit dieser Prüfungsform zu konfrontieren. Insofern sollte eine verbindliche Bilanzierung mit dem Ziel einer dauerhaften Verordnung angestrebt werden.

Mainz, 29.01.2021

Prof. Dr. Werner Müller-Geib

Landesvorsitzender des **h1b**-Rheinland-Pfalz